

a. a.

Bundesamt für Aussenwirtschaft
Rechtsdienst

206.0.1 - web/jon

Bern, 15. November 1993

Antrag

Société Générale de Surveillance S.A.: Bewilligung für Versandkontrollen nach Aethiopien

an: Herrn Bundesrat J.-P. Delamuraz

1. Zur Durchsetzung nationaler Devisenvorschriften, insbesondere zur Verhinderung von Über- bzw. Unterfakturierungen, machen eine ganze Reihe von Entwicklungsländern die Erteilung einer Einfuhrbewilligung für ausländische Güter davon abhängig, dass ein von ihnen vertraglich beauftragtes Kontrollunternehmen die Vertragskonformität der Produkte und die Handelsüblichkeit ihrer Preise noch vor dem Versand, d. h. im Herstellerland, kontrolliert. Derartige Versandkontrollen im Auftrag eines fremden Staates stellen in der Schweiz Amtshandlungen im Sinne des Art. 271 StGB dar, die einer Bewilligung bedürfen. Aufgrund des BRB vom 24. März 1976 ist das EVD zuständig, die Bewilligung unter ganz bestimmten Auflagen zu erteilen, sofern das Entwicklungsland selber nicht über die Infrastruktur zur Vornahme solcher Kontrollen verfügt, die Preisvergleiche in der Schweiz ausschliesslich durch die OSEC vorgenommen werden und die schweizerische Exportwirtschaft keine Einwände gegen eine Bewilligungserteilung erhebt.
2. Die Société Générale de Surveillance (SGS), die seit Jahren für mehrere Länder solche Inspektionsaufträge durchführt, ist von der Regierung Aethiopiens mit der weltweiten Vornahme von Versandkontrollen beauftragt worden. Betroffen sind Waren, die im Rahmen eines von IDA-Krediten gestützten Entwicklungs-Programms in Aethiopien eingeführt werden. Um die für den Export schweizerischer Güter erforderlichen Kontrollen in unserem Land durchführen zu können, ersucht die Firma das EVD um die Erteilung der entsprechenden Bewilligung.
3. Aethiopien ist ein Entwicklungsland. Die schweizerischen Exporte nach diesem Land betragen 1992 lediglich 14 Mio. Fr. (inklusive Eritrea, das am 24. Mai 93 unabhängig geworden ist).
4. Die an die vorliegenden Bewilligungen geknüpften Bedingungen und Auflagen entsprechen vollumfänglich den Erfordernissen des genannten BRB. Insbesondere hat sich die Société Générale de Surveillance S.A. auf die Kontrolle von Qualität und Menge zu beschränken, während allfällige Preisvergleiche durch die OSEC vorzunehmen sind.



5. Die Bundesanwaltschaft als für den Vollzug von Art. 271 StGB zuständige Bundesbehörde sowie der Vorort als Repräsentant der schweizerischen Exportwirtschaft, die beide seit jeher um ihre Stellungnahme gebeten wurden, sind mit der Erteilung der Bewilligungen für Aethiopien einverstanden.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, die beiden beiliegenden Bewilligungen zu unterzeichnen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Müller', written in a cursive style.

2 Beilagen: zur Unterschrift